

Merk- und Schulungsblatt zur Entnahme von Proben beim Wildschwein zur Untersuchung auf Trichinen

Es besteht gemäß der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts laut Artikel 2, Abschnitt 2, § 4 (2) der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) eine gesetzliche Untersuchungspflicht auf Trichinen im Falle von Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist. Die Untersuchung auf Trichinen ist durch Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit Anhang I, Abschnitt IV, Kapitel IX C. dieser Verordnung sowie durch § 1 Absatz 2 des Fleischhygienegesetzes vorgeschrieben.

Die zuständige Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Anhalt-Bitterfeld) kann einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk bei Wildschweinen die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung übertragen. Dazu muss der Jagdausübungsberechtigte ein Antrag zu stellen. Das bisherige Verfahren „Probenahme durch amtliches Personal“ bleibt weiterhin bestehen.

Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und er von der zuständigen Behörde geschult worden ist.

Jagdausübungsberechtigte sind in diesem Zusammenhang:

- Jagdpächter (auch Mitpächter und Unterpächter), unabhängig von der Eigentumsform des Jagdbezirkes sowie benannte Jäger,
- Inhaber von Eigenjagdbezirken (sofern selbst zur Jagd berechtigt),
- Angestellte Jäger (dazu gehören auch Angehörige der Forstverwaltungen und Forstbetriebe des Bundes und der Länder) und Berufsjäger,
- Inhaber einer ständigen (d.h. für mindestens ein Jagdjahr erteilten) entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis,
- Bestätigte Jagdaufseher.

Nur dem hier genannten Personenkreis darf die Probenahme zur Trichinenuntersuchung einschl. der Kennzeichnung der Wildtierkörper übertragen werden.

Bei der Entnahme der Proben durch den Jagdausübungsberechtigten ist der Wildtierkörper mit der Wildmarke zu kennzeichnen. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle (z.B. Bauch oder Brust) am Wildschwein zu befestigen. Sie ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wieder verwendet werden kann.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen. Der Wildursprungsschein ist in vierfacher Ausfertigung vollständig auszufüllen und mit der Probe bei der vom Veterinäramt genannten Untersuchungsstelle abzugeben.

Das Ergebnis der Untersuchung wird auf dem Wildursprungsschein vermerkt und dem Antragsteller übermittelt. Alternativ wird der Zeitpunkt vermerkt, ab wann über das Wildbret verfügt werden kann.

Das Original (weiß) des Wildursprungsscheins mit der ersten Durchschrift (grün) geht an den beauftragten Jagdausübungsberechtigten zurück. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original und bewahrt dieses 2 Jahre lang auf. Die erste Durchschrift ist für den Käufer des

Wildbrets bestimmt. Sie dient als Nachweis über die durchgeführte Untersuchung. Die zweite Durchschrift (gelb) verbleibt in der Untersuchungsstelle und ist dort aufzubewahren.

Nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 ist bei Wildschweinen eine Probe von mindestens 10g aus dem Unterarm und eine Probe von mindestens 10g aus der Zunge oder dem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil zu entnehmen. Die Probenmenge berechnet sich auf reine Muskulatur ohne Fett, Fascien oder Sehnen. Bei Fleisch von Pferden, frei lebendem Wild und anderen Tieren, das Trichinenparasiten enthalten könnte, sind Proben von mindestens 10g der Muskulatur an der Praedilektionsstelle zu entnehmen. Können Proben nicht von den vorgeschriebenen Stellen entnommen werden, sind größere Mengen von Stellen zu entnehmen, an denen Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht.

Bei positivem Untersuchungsergebnis ist eine weitere 50g schwere Probe zwecks unabhängiger Untersuchung zu entnehmen.

Durchführung der Probenentnahme:

Nach dem Auslösen des Leckers und Drosselknopfes sowie dem Durchschärfen des Zwerchfells links und rechts der Rippenbögen verbleiben die Zwerchfellpfeiler und ein ca. 2cm breiter Streifen des Zwerchfells für die spätere Untersuchung auf Trichinen an den Rippen (Abb. 1 und 2).

Entnommen wird ein Stück des Zwerchfellpfeilers im Bereich des Überganges von der Muskulatur zum Sehenspiegel (Abb. 3). Die Entnahme der zweiten Probe aus der Unterarmmuskulatur erfolgt an der Innenseite eines Vorderlaufes (Abb. 5 und 6). Die Schnittführung verläuft keilförmig im Bereich des Überganges von der Muskulatur zu den Sehnen. Als Ersatzprobe können verwendet werden die übrige Zwerchfell- oder Zwischenrippenmuskulatur (Abb. 4). Die Abbildungen entstammen dem Archiv des Staatl. Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf.

Die Proben müssen frisch sein und in sicheren Behältnissen verpackt und transportiert werden. Dazu sind die Proben in einem Kunststoffbeutel oder -behältnis zu verwahren und gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein der Untersuchungseinrichtung zu übergeben.

Sollten gleichzeitig mehrere Proben von Wildschweinen zur Untersuchung gelangen, ist für jedes Wildschwein ein gesondertes Probenbehältnis zu verwenden. In diesen Fällen sind die Probenbehältnisse mit der Kennzeichnung der Wildmarke zu versehen. Die Kennzeichnung der Probenbehältnisse muss deutlich und unverwischbar erfolgen.

Tierkörper von Wildschweinen dürfen vom Jagdausübungsberechtigten erst nach Abschluss der Untersuchung auf Trichinen (negatives Ergebnis) und nur unter Beifügung der ihm von der zuständigen Behörde übermittelten Durchschrift (Fax, E-Mail, Post, Aushändigung) des Wildursprungsscheines abgegeben werden.

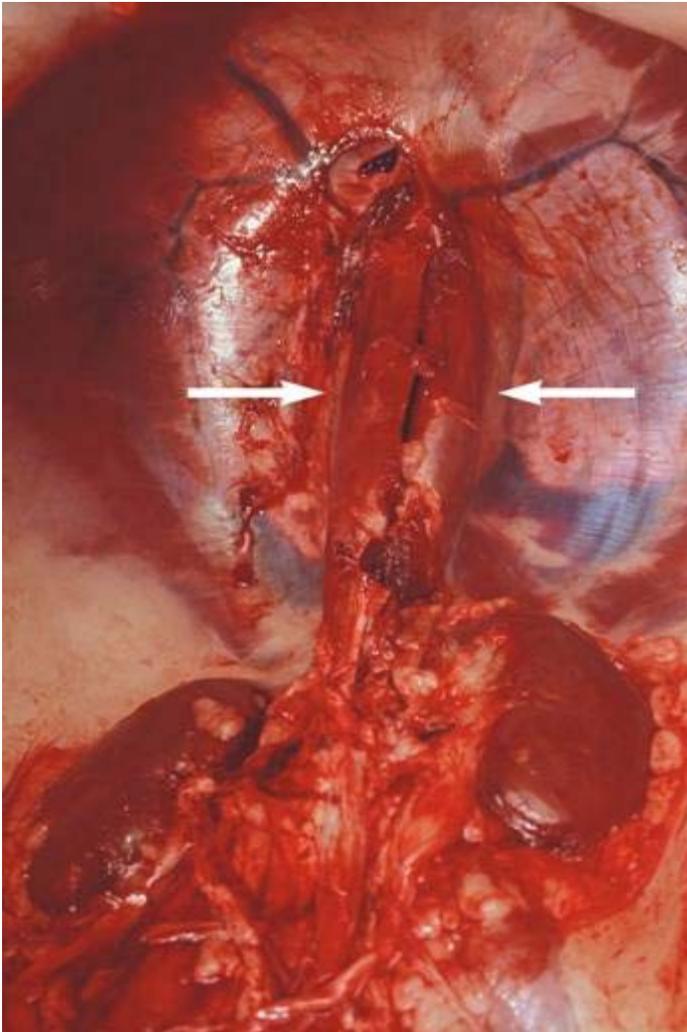


Abb. 1
Von der Bauchseite aus ist der Zwerchfellpfeiler als paariger Muskelstrang sichtbar.
Unten im Bild: Die Nieren

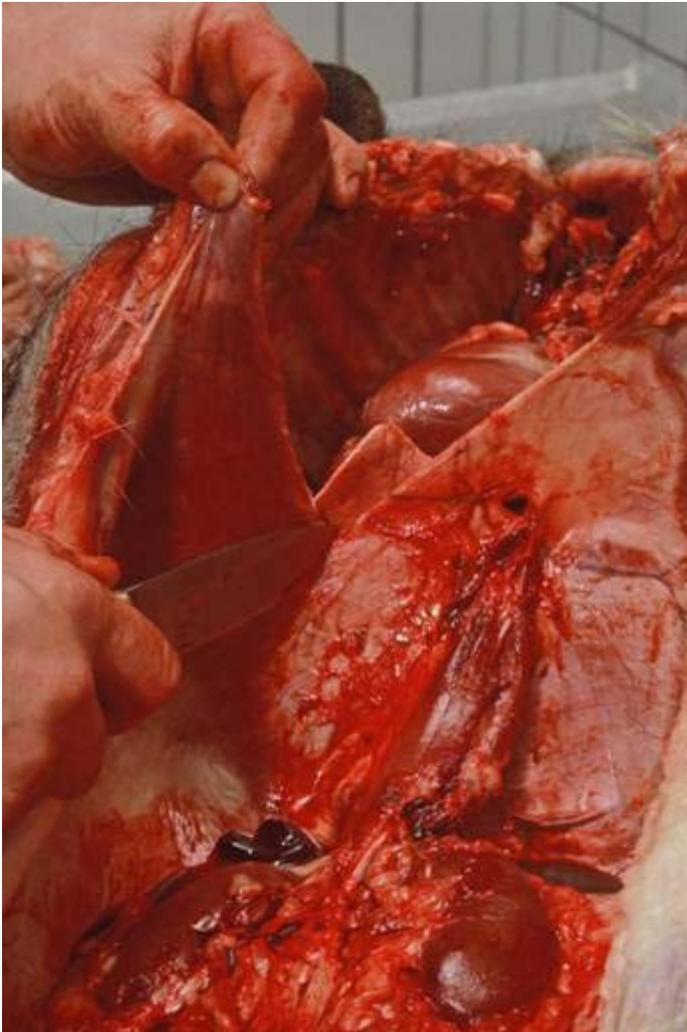


Abb. 2
Zwerchfell herausschneiden. Dabei etwa 3 – 5 cm Abstand vom Rippenbogen und von der
Wirbelsäule einhalten!

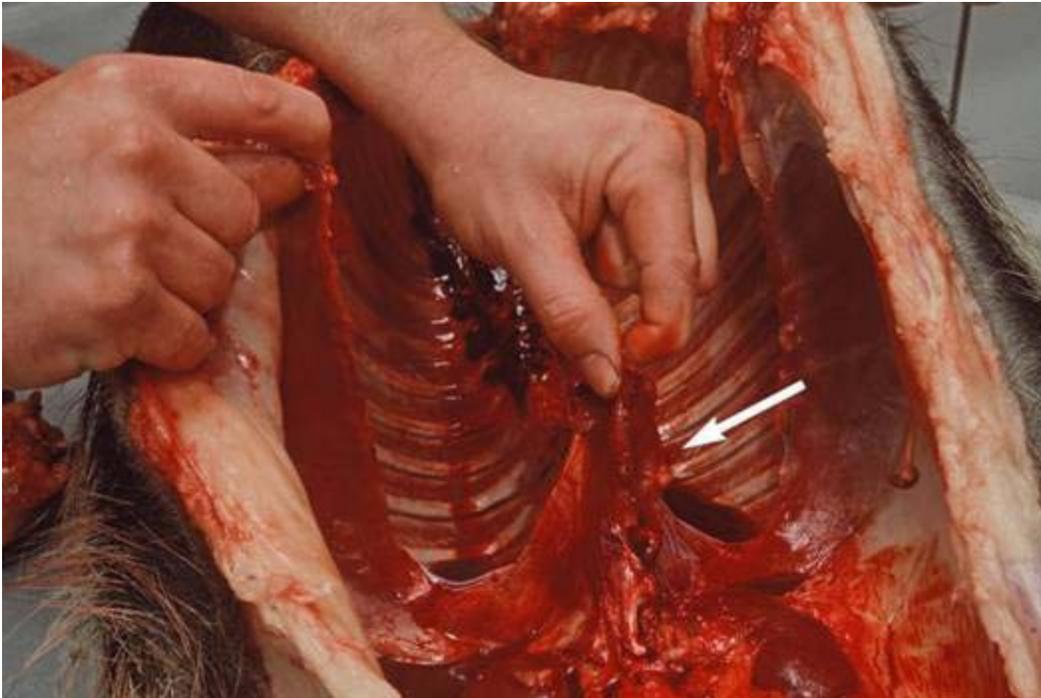


Abb. 3
Der Zwerchfellpfeiler bleibt dabei erhalten. Entnahme einer etwa walnussgroßen Probe am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfelles (ca. 20 g).

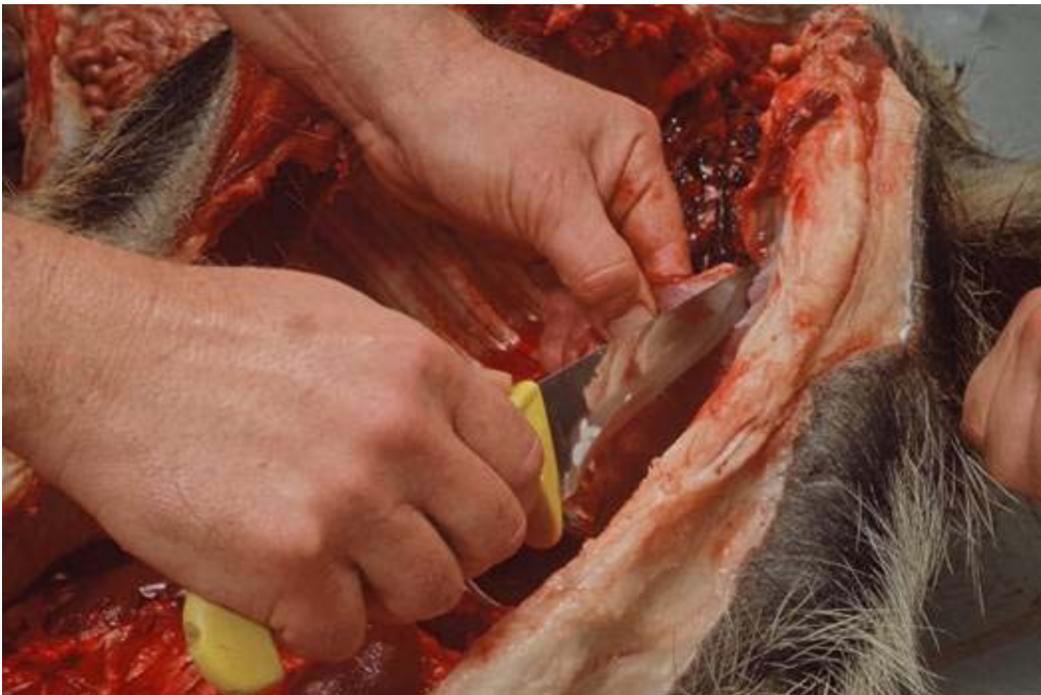


Abb. 4
Als Ersatzprobe können verwendet werden: - übrige Zwerchfellmuskulatur -
Zwischenrippenmuskulatur



Abb. 5
Längsschnitt durch die Schwarte an der Unterseite des Vorderlaufes. Freilegen des Muskels.



Abb. 6
Abschärfen des Muskels am sehnigen Teil (ca. 30 g).